



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2006/0234
Datum: 15.03.2006

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung, Denkmalschutz	21.03.2006	öffentlich

Tagesordnung

Ergänzte Beschlussvorlage zu TOP 1.3, Anlage 3 vom 08.03.2006
(Ergänzungen s. Markierungen)

Stellungnahme zur "Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Windeck sowie in den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis" und "Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete auf dem Gebiet der Stadt Hennef im Rhein-Sieg-Kreis" (Entwürfe der Verordnungstexte s. Anlage) Übersichtskarten mit LSG-Altbestand und -Neuentwurf sowie eine CD-ROM mit den Entwürfen (Text und Karte) wurde den Fraktionen parallel zugestellt.

Beschlussvorschlag

Dem Entwurf der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Begründung

Der derzeitige Landschaftsschutz in der Stadt Hennef wird durch die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 4. Juli 1986“ geregelt. Gemäß § 32 Ordnungsbehördengesetz (OBG) treten Verordnungen, die keine Beschränkung ihrer Geltungsdauer enthalten, 20 Jahre nach ihrem Erlass außer Kraft. Um eine übergangslose Anschlussregelung mit aktualisierten Inhalten zu gewährleisten, hat die Bezirksregierung Köln das Verfahren zum Erlass einer neuen Landschaftsschutzgebietsverordnung vorgelegt (*Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Windeck sowie in den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis*). Zu dieser ist bis zum 30.3.06 Stellung zu nehmen. Abweichend von anderen Kommunen überschneidet sich dieses Verfahren in Hennef mit dem, vom Rhein-Sieg-Kreis geführten Aufstellungsverfahren zum Landschaftsplan „Stadt Hennef - Uckerather Hochfläche (LP 9)“, in dem auch Landschaftsschutzgebiete (LSG) und

Naturschutzgebiete (NSG) festgesetzt werden. Hierzu hat es bereits 2004/2005 eine erste Trägerbeteiligung, eine Offenlage und zahlreiche Einzelabstimmungen gegeben. Beendet wird das Aufstellungsverfahren aber voraussichtlich erst 2007, also nach dem Außer-Kraft-Treten der alten LSG-VO. Um auf die weithin ausgearbeiteten LP 9-Entwürfe aufzubauen, hat die Bezirksregierung das Verfahren für eine eigens für den Hennefer LP-9-Geltungsbereich geltende LSG-Vorordnung eröffnet (*Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete auf dem Gebiet der Stadt Hennef im Rhein-Sieg-Kreis*), zu dem ebenfalls bis zum 30.3.06 Stellung zu nehmen ist.

Da der LP 9-Geltungsbereich gemäß Kreistagsbeschluss von 1979 nur die Bereiche südlich der Linie Weingartsgasse-Allner-Bödingen-„Römerstraße“ umfasst, finden auf dem Stadtgebiet Hennef nach Abschluss der Verfahren folgende LSG-Verordnungen Geltung:

- Bereiche Sieg und Randbereiche: *LSG/NSG Siegaue* (seit 20.5.05 in Kraft)
- Bereich Happerschoß, Heisterschoß, Bröl: *LSG in den Gemeinden Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath und Windeck sowie in den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis*
- sonstiger Bereich: *LSG auf dem Gebiet der Stadt Hennef*

Landschaftsschutzgebiete treffen nur Regelungen für den Bereich außerhalb der bebauten Bereiche. Die Regelungsinhalte der Verordnungen variieren nur in den Details, sind leider in der Systematik aber nicht kongruent. Hinsichtlich der Verbote kann gegenüber der Verordnung von 1986 einer gewissen Entschärfung gesprochen werden. Z.B. ist das Entfachen von Feuer, die Anlage von Einfriedungen und Zäunen, Camping-, Zelt- oder Picknickplätzen in der Verordnung für die LSG in den Gemeinden Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath und Windeck sowie in den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis nicht mehr explizit verboten.

Die wichtige Frage des Geltungsbereichs an den Siedlungsrändern wurde im formalen LP 9 - Verfahren (Trägerbeteiligung, Offenlage Juni 2004, UDD -Sitzung 15.06.2004) und in einer informellen Vorabstimmung Ende 05 behandelt. Soweit diesen Positionen nicht gefolgt wurde, werden diese in der hier in Rede stehenden Stellungnahme erneut vorgebracht.

Vorgeschlagen wird folgende Stellungnahme:

Die Stadt Hennef stimmt den Landschaftsschutzgebieten zum Schutz der Kulturlandschaft grundsätzlich zu. Die Art der Regelungen in drei LSG-Verordnungen ist von ihrer Genese erklärbar, macht aber den weiteren Vollzug und die Kommunikation nicht einfach. Die Stadt Hennef hält es für angebracht, spätestens im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Landschaftsplan 9 eine gewisse Harmonisierung in redaktioneller und inhaltlicher Hinsicht herbeizuführen.

Stellungnahmen zu Regelungen im Einzelnen:

1. **„Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath und Windeck sowie in den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis“**

a) Inhalte

§ 3: Die Hennefer Gewässer Krabach, Derenbach und Hanfbach liegen nicht im Geltungsbereich dieser LSG-VO, sondern in der VO zu den LSG in der Stadt Hennef. Die Aufzählung ist zu überprüfen.

§ 4 (2) Nr. 2: In die Aufzählung sollten auch die Reitplätze mit einbezogen werden.

§ 4 (2) Nr. 6: Vom Verbot, mit Fahrzeuge außerhalb von festen Wegen, Park- und Stellplätzen zu fahren oder diese abzustellen, ausgenommen werden sollten Hof- und Dorffeste. Hier werden traditionell zeitlich eng begrenzt (1 Tag/a) hofnahe Wiesen provisorisch als

Stellplatzfläche genutzt.

§ 4 (2) Nr. 16: Die unsachgemäße Pferdebeweidung ist mittlerweile einer der Hauptgefährdungen für Streuobstwiesen. Die entspr. Formulierung aus dem LP 9 trägt dem eher Rechnung: ...“Streuobstwiesen zu beseitigen, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Weidenutzung die Obstbäume oder das Gründland zu schädigen oder Paddocks darauf anzulegen.“

§ 4 (2) Nr. 17: Der Krabach/Ravensteinerbach liegt nicht im Geltungsbereich dieser LSG-Verordnung, sondern in der VO zu den LSG in der Stadt Hennef. Die Nennung des Gewässers ist zu streichen.

b) Geltungsbereich

Es wird darum gebeten, folgende, im aktuellen Entwurf ins Landschaftsschutzgebiet einbezogene Flächen, nicht unter Schutz zu stellen:

- Bröl, Bereich zwischen Ortslage und Brölbach (Detailplan 1)
Begründung: Die Fläche westl. der Straße Am Floß stellt der aktuelle Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dar.
- Bröl, Spielplatz Müschmühle (Detailplan 1b):
Begründung: Die Einbeziehung des Spielplatzes erscheint nicht fachlich erforderlich und behindert eventuelle Umgestaltungsmaßnahmen.
- Happerschoß westl., Ortsrand (Detailplan 2)
Begründung: Für die südl. Fläche am westl. Ortsrand liegt bereits ein städtebaulicher Vorentwurf zur Vorbereitung eines Planverfahrens vor. Die Stadt hat ein entspr. Baugesuch der Grundeigentümer unterstützt, zumal die Flächen derzeit nicht unter Landschaftsschutz stehen.
- Heisterschoß, Ortsrand (Detailplan 3)
Begründung: Die Flächen liegen innerhalb der Bebauungspläne 17.1 bzw. 17.2.

2. „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete auf dem Gebiet der Stadt Hennef im Rhein-Sieg-Kreis“

a) Inhalte

§ 4 (2) Nr. 7 (Verbot von Entfachen von Feuer): Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Landschaftspflegemaßnahmen aufgrund der abgelegenen Einsatzbereiche ein Verbrennen von Gehölzschnittgut unumgänglich sein kann.

§ 4 (2) Nr. 9: Vom Verbot, mit Fahrzeugen außerhalb von festen Wegen, Park- und Stellplätzen zu fahren oder diese abzustellen - ausgenommen werden sollten Hof- und Dorffeste. Hier werden traditionell zeitlich eng begrenzt (1 Tag/a) hofnahe Wiesen provisorisch als Stellplatzfläche genutzt.

§ 4 (2) Nr. 15: Der letzte Satz ist wie folgt zu ergänzen: (...) „*und mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmte Gehölzentnahmen zum Freihalten von Sichtachsen auf denkmalgeschützte Gebäude.*“

Begründung: Zur Gestaltung des Umfeldes von historischen Baudenkmalern und die Sicherung von Blickbeziehungen in der Kulturlandschaft sind regelmäßig Eingriffe in den

Gehölzbestand unumgänglich. Der „*abwechslungsreiche, durch den typischen Wechsel von Ackerland, Wald und Grünland (..) geprägte Charakter der Landschaft und - insbesondere im Bereich der Hochflächen und an den Hängen des Siegtales- der vielfältige Blickbeziehungen auch in angrenzende Landschaftsräume zulässt,*“ ist ausdrücklich im Schutzzweck aufgeführt. Die bei den Maßnahmen entstehenden offenen, trocken-warme Säume sind ihrerseits hochwertige Biotope im Sinne der Verordnung. Die Einvernehmensregelung gibt der Landschaftsbehörde über Art und Umfang der Pflegemaßnahmen steuernd einzugreifen.

§ 4 (2) Nr. 23: Zur näheren Bestimmung des Begriffs „Brachflächen“ sollte der Begriff durch „Brachflächen im Sinne des § 24 (2) LG“ ersetzt werden (dort: „Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.“)

b) Geltungsbereich

Es wird darum gebeten, folgende, im aktuellen Entwurf ins Landschaftsschutzgebiet einbezogene Flächen, nicht unter Schutz zu stellen:

- Uckerath (Süd), (Detailplan 4)
Begründung: Die Fläche ist im Gebietsentwicklungsplan (Region Bonn/Rhein-Sieg 2003) als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.
- Süchterscheid (Süd), (Detailplan 5)
Begründung: Die Fläche ist im aktuellen Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche dargestellt.
- Hammermühle, (Detailplan 6)
Begründung: Die Fläche ist im aktuellen Flächennutzungsplan als Sondergebiet (Erholung) dargestellt.
- Edgoven (Süd), (Detailplan 7)
Begründung: Die Fläche ist im Gebietsentwicklungsplan (Region Bonn/Rhein-Sieg 2003) als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.
- Striefen, (Detailplan 8)
Begründung: Für die Flächen soll lt. Beschluss des Ausschusses für Umweltschutz. Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef vom 05.04.05 perspektivisch eine Bebauung ermöglicht werden. Entspr. Bürgeranträge waren im Rahmen eines Dorfentwicklungskonzeptes entwickelt worden.
- Röttgen, (Detailplan 9)
Begründung: Eine Neubebauung des Areals wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde am 10.01.2006 im Kontext eines Flächenpools zur Entwicklung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Ökokonto) abgestimmt.
- Lauthausen, Mahrberg (Detailplan 10)
Begründung: Eine LSG-Entlassung wurde von der Bezirksregierung bisher nicht in Aussicht gestellt. Die Verwaltung möchte sich jedoch für die Hereinnahme der Fläche in den Satzungsbereich einsetzen, da diese Abrundung städtebaulich vertretbar ist.
- Bierth, Stadtblick (Detailplan 11)
Begründung: Die Fläche liegt innerhalb der Satzung.

- Rott, (Detailplan 12)
Begründung: Für die Fläche ist bereits vor Jahren ein FNP - Änderungsverfahren eingeleitet worden, um eine rückwärtige Bebauung auf Höhe der Nachbarbebauung zu ermöglichen.
- Lauthausen, Am Bach (Detailplan 13)
Begründung: Eine Bebauung der Baulücke Am Bach ist seitens der Verwaltung positiv geprüft worden. Das Grundstück ist als Baugrundstück auf dem Markt und es befand sich in der Vergangenheit auch nicht im LSG. Daher ist der Ist - Zustand beizubehalten.
- Lauthausen, Im Floss (Detailplan 14)
Begründung: Der Bereich liegt im Geltungsbereich des lfd. Bebauungsplanverfahren 06.1 Lauthausen - Im Forst und ist dort ohnehin als Fläche für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen.
- Blankenberg, (Detailplan 15)
Begründung: Die Einbeziehung des Parkplatzes und des bebauten Bereichs erscheint nicht fachlich erforderlich und behindert die bisherige Nutzung der Flächen (z.B. der jährliche Flohmarkt, Umgestaltungsmaßnahmen).

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | | |
|--|--|--------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme | |
| | Sachkosten: | € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Personalkosten: | € |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses | €
% |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: | € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: | € |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich | Betrag: | € |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: | € |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag | € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: | |
| | Höhe: | € |
|
<input type="checkbox"/> Bemerkungen | | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

Hennef (Sieg), den 15.03.2006
In Vertretung

F. Schmidt
Techn. Beigeordneter

Anlagen

Detailpläne 1- 15